

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 005 936  
Studiengang: Kulturelle Bildung an Schulen, M.A.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Studienort/e: Marburg  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

Auflage 2: Die Hochschule muss einen Prozess für ein modulbezogenes kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§14 StakV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StakV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Zur Erfüllung von Auflage 1

Die Hochschule hat die geänderte Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vorgelegt. Dort ist nun unter § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen verbindlich unter Punkt (1) festgelegt, dass die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt wird. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr.

Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in

§ 19 (1) festgelegt sind, er stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass § 19 (4) hinsichtlich der Anerkennung folgende Beschränkung regelt: „(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.“

Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit oder des Abschlussmoduls sind unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag, i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

#### *Zur Erfüllung von Auflage 2*

Zur Auflagenerfüllung wurde die Modulevaluation als Instrument für den Studiengang implementiert, in der u.a. Fragen zur Arbeitsbelastung der Studierenden enthalten sind. Die Hochschule hat hierzu einen Ergebnisbericht der Evaluation des Moduls „Künstlerische Erprobungsfelder“ eingereicht. Zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung wurde ein weiteres Modul des Studiengangs der gleichen Modulevaluation unterzogen.

Die Evaluation des Moduls erfolgt online. Der Fragebogen umfasst verschiedene Themenbereiche und beinhaltet unter anderem Fragen zur Modulstruktur, zur Erreichung der in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele, zu den Prüfungsmodalitäten, zum Arbeitsumfang und zur selbsteingeschätzten Kompetenzentwicklung. Die Antwortoptionen werden auf Basis einer Likert-Skala definiert. In Bezug auf die Arbeitsbelastung der Studierenden wird nach dem Stoffumfang des Moduls gefragt, wobei eine Auswahl von „1 – viele zu gering“ bis „5 – viel zu hoch“ möglich ist. Darüber hinaus werden die Studierenden zu ihrem Gesamtarbeitsaufwand für Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung einschließlich Studienleistung und Modulprüfung befragt, ob dieser mit der von der Hochschule angestrebten Zeit von 180 Stunden übereinstimmt bzw. ob es sich um einen „1 – viel geringerer Aufwand“ bis „5 – viel höherer Aufwand“ handelt.

Die Hochschule demonstriert am Beispiel der Modulevaluation, dass sie die arbeitsbezogene Belastung für den aktuellen Studiengang auf Modulebene evaluiert. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass alle Module des Studiengangs entsprechend der gezeigten Modulevaluation evaluiert werden. Dahingehend sieht auch § 7 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg eine Modulevaluation vor, die u.a. den Arbeitsaufwand (Workload) des Moduls prüft. Die Auflage ist somit erfüllt.

